Siedlungsabfall = Andienungszwang?!

Die fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen zur Andienungspflicht nach dem steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetz (StAWG 2004)

Erich Gungl

Amt der Steiermärkischen Landesregierung FA19D - Abfall- und Stoffflusswirtschaft



Was sind "Siedlungsabfälle"? (1)



"Siedlungsabfälle" SIND nach den Vorgaben …der EU Richtlinie über Abfälle (2006/12/EG) in Zusammenhang mit dem europäischen Abfallverzeichnis …des Bundesabfallwirtschaftsgesetzes - AWG 2002 (BGBI I 2002/102 i.d.g.F.)

...des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 – StAWG 2004 (LGBI 2004/65)

"Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind."

→ FA19D Abfall– und Stoffflusswirtschaft

Das Land

Was sind "Siedlungsabfälle"? (2)



Die "Siedlungsabfälle" werden unterteilt in (§ 4 StAWG 2004):

- ...getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle
- ...getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle
- ...sperrige Siedlungsabfälle
- ...Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen
- ...gemischte Siedlungsabfälle



Aufgabenzuordnung (§ 6 StAWG 2004)!



- Für die Sammlung und Abfuhr der in einem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle haben die Gemeinden zu sorgen ("Andienungspflicht").
- Für die Behandlung (Verwertung und Beseitigung) der in einem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle haben die Abfallwirtschaftsverbände zu sorgen.



Abfall- und Stoffflusswirtschaft

Organisation der Abfuhr (§ 7 StAWG 2004)! (1)



- Die Gemeinde hat für die Sammlung und Abfuhr der Siedlungsabfälle eine öffentliche Abfuhr einzurichten.
- Die Gemeinde hat einen Abfuhrbereich in der Abfuhrordnung festzulegen.
- gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) sind bei den einzelnen anschlusspflichtigen Liegenschaften jedenfalls im Rahmen der öffentlichen Abfuhr im Abfuhrbereich abzuholen ("Holsystem").



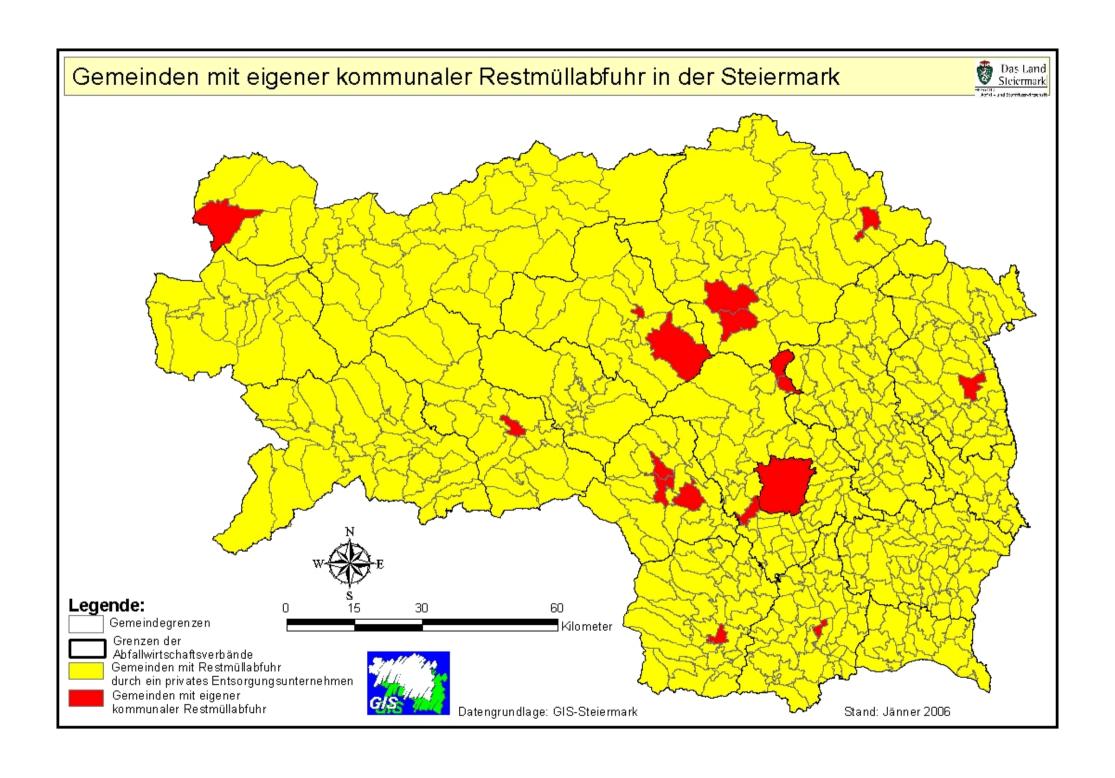
Organisation der Abfuhr (§ 7 StAWG 2004)! (2)



 Die Gemeinde kann sich zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr eigener Einrichtungen, anderer öffentlicher Einrichtungen (Abfallwirtschaftsverband, Verwaltungsgemeinschaft) oder eines nach bundesrechtlichen Bestimmungen hiezu berechtigten privaten Entsorgers bedienen.



GZ.: FA19D 30.04-01/1993-434 Folie Nr.: 6 / 3. Mai 2007



Anschlusspflicht (§ 8 StAWG 2004)! (1)



- Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen vor der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen.



Anschlusspflicht (§ 8 StAWG 2004)! (2)



 Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen.



GZ.: FA19D 30.04-01/1993-434 Folie Nr.: 9 / 3. Mai 2007

Abfallsammelbehälter (§ 9 StAWG 2004)!



- Für die Sammlung von Siedlungsabfällen sind von der Gemeinde geeignete und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbare Abfallsammelbehälter beizustellen.
- Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/ der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben der Abfuhrordnung der Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.



WELCHE ABFÄLLE muss die Gemeinde sammeln? - Verpflichtung nach StAWG 2004!



Siedlungsabfälle (§ 6 und § 4 StAWG 2004):

Folie Nr.: 11 / 3. Mai 2007

- 1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe, wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas ausgenommen Verpackungsabfälle),
- 2. Getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle, wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle),
- 3. Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann),
- 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist),
- 5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

Das Land

WELCHE ABFÄLLE muss die Gemeinde sammeln? - Verpflichtung nach StAWG 2004!





















GZ.: FA19D 30.04-01/1993-434 Folie Nr.: 12 / 3. Mai 2007

→ FA19D Abfall- und Stoffflusswirtschaft

WELCHE ABFÄLLE muss die Gemeinde sammeln? - Verpflichtung nach AWG 2002! (1)



- Altspeisefette und -öle (Siedlungsabfall u. § 16 AWG 2002):
 - Altspeisefette und -öle sind getrennt zu sammeln und einem berechtigten Abfallsammler oder -behandler zu übergeben.
- Problemstoffe (§ 2 AWG 2002):
 - "Problemstoffe" gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar sind.



GZ.: FA19D 30.04-01/1993-434

WELCHE ABFÄLLE muss die Gemeinde sammeln? - Verpflichtung nach AWG 2002! (2)



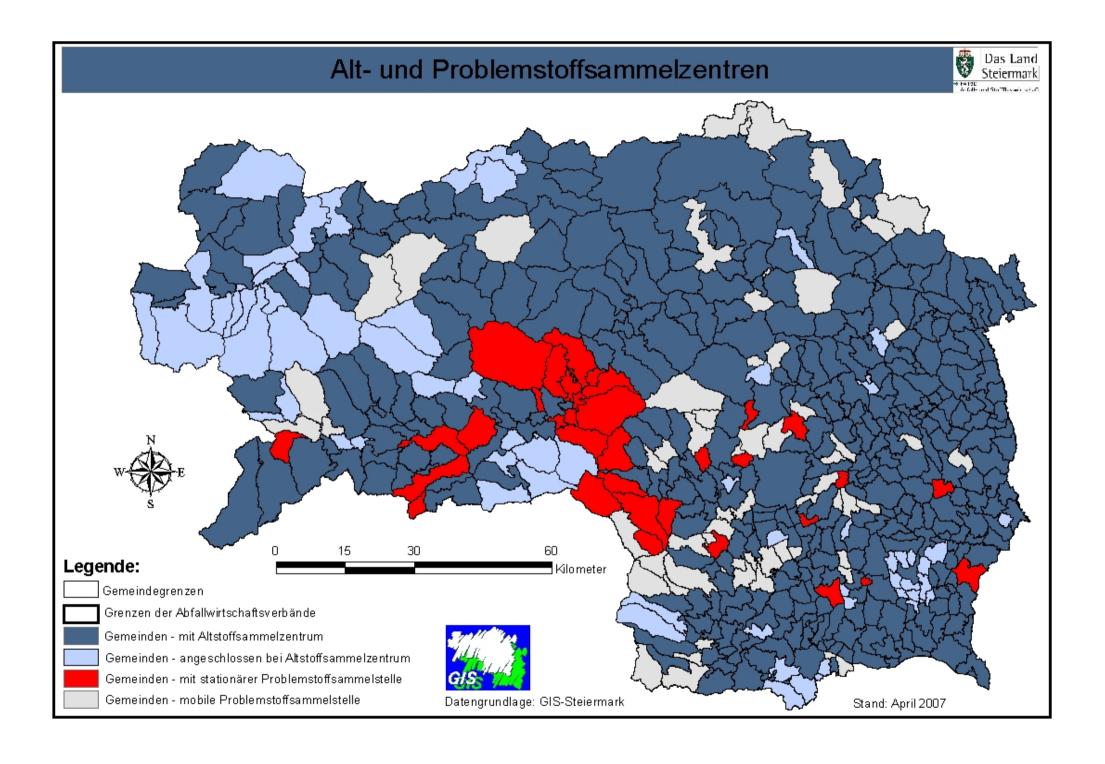
• Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 3 EAG VO):

Folie Nr.: 14 / 3. Mai 2007

- "Elektro- und Elektronikgeräte für private Haushalte":
 - a) Elektro- und Elektronikgeräte, die für private Haushalte bestimmt sind,
 - b) Elektro- und Elektronikgeräte für Gewerbe, Industrie, Verwaltung und sonstige Bereiche, die aufgrund ihrer Art und Menge mit denen für private Haushalte vergleichbar sind,
 - c) Elektro- und Elektronikgeräte, die zum Zeitpunkt ihres In-Verkehr-Setzens hinsichtlich der Menge nicht mit Elektro- und Elektronikgeräten für private Haushalte, jedoch hinsichtlich ihres möglichen Anfalls als Abfall mit Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten vergleichbar sind (dual-use-Geräte).
- "Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten":
 Elektro- und Elektronikgeräte für private Haushalte, die als Abfall anfallen.

 Das Land

→ FA19D Abfall- und Stoffflusswirtschaft







Alt- und
Problemstoffsammelzentrum für
St. Oswald bei
Plankenwarth und
Rohrbach-Steinberg



WELCHE ABFÄLLE muss/darf die Gemeinde NICHT sammeln? - Keine Verpflichtung (1)



- Verpackungsabfälle (VO nach § 14 AWG 2002)
- Altfahrzeuge (VO nach § 14 AWG 2002)

Folie Nr.: 17 / 3. Mai 2007

- "Industrie- und Gewerbeabfälle"
- Die Gemeinde darf für die Sammlung und Behandlung von Problemstoffen, für die Rücknahmepflichten gemäß einer Verordnung nach § 14 AWG 2002 bestehen oder die nicht von privaten Haushalten abgegeben werden, ein Entgelt festlegen.
 - Batterien und Akkumulatoren (VO nach § 14 AWG 2002)
 - Motoröle und (Ölfilter) (§ 12 AWG 2002) (Bis zu einer Menge von 24 Liter pro Abgabe hat dies jedenfalls unentgeltlich zu erfolgen)

Steiermark

→ FA19D
Abfall- und Stoffflusswirtschaft

Das Land

WELCHE ABFÄLLE muss/darf die Gemeinde NICHT sammeln? - Keine Verpflichtung (2)



- Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 3 EAG VO):
 - "Elektro- und Elektronikgeräte für gewerbliche Zwecke":
 - Elektro- und Elektronikgeräte, die nicht als Elektro- und Elektronikgeräte für private Haushalte gelten.
 - "Elektro- und Elektronik-<u>Altgeräte</u> aus gewerblichen Zwecken":
 - Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die nicht als Elektround Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten gelten.



GZ.: FA19D 30.04-01/1993-434

Für WELCHE ABFÄLLE hat die Gemeinde keine Verpflichtung zur Sammlung? – Zusammenfassung!



- Gefährliche Abfälle (Ausnahme: die Gemeinde verfügt über eine Erlaubnis für die Sammlung oder Behandlung von gefährlichen Abfällen nach § 25 AWG 2002 - Berufsrecht)
- Nicht gefährliche Industrie- und Gewerbeabfälle
 (Ausnahme: die Gemeinde hat die Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen nach § 24 AWG 2002 bei der Behörde angezeigt - Berufsrecht)

Damit wurde außerhalb der "Siedlungsabfälle" (incl. Problemstoffe) eine Abgrenzung zur "privaten" Entsorgungswirtschaft getroffen!

Folie Nr.: 19 / 3. Mai 2007

Das Land

Steiermarl

"Andienungspflicht" für Betriebe? (1)

Folie Nr.: 20 / 3. Mai 2007



- ...nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 - StAWG 2004 (LGBI 2004/65) sind auch Betriebe hinsichtlich der Sammlung und Behandlung von "Siedlungsabfällen" grundsätzlich an die Gemeinde "andienungspflichtig"!
- AUSNAHME (§ 6 Abs. 3 StAWG 2004):
 Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind und gemäß § 10 AWG 2002 verpflichtet sind ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen, können unter Vorlage dieses Abfallwirtschaftskonzeptes von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn

→ FA19D Abfall– und Stoffflusswirtschaft

Das Land

"Andienungspflicht" für Betriebe? (2)



 ...von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen!



"Andienungspflicht" für Betriebe? (3)



- Die Erstellung und Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes ist die Voraussetzung zur Entbindung von der Andienungspflicht!
- Dieses Abfallwirtschaftskonzept ist nach den Vorgaben des § 10 AWG 2002 mit nachfolgenden Inhalten zu erstellen:
 - Angaben über die Branche und den Zweck der Anlage und eine Auflistung sämtlicher Anlagenteile;
 - eine verfahrensbezogene Darstellung des Betriebs;
 - eine abfallrelevante Darstellung des Betriebs;
 - organisatorische Vorkehrungen zur Einhaltung abfallwirtschaftlicher Rechtsvorschriften und
 - eine Abschätzung der zukünftigen Entwicklung.

Folie Nr.: 22 / 3. Mai 2007

→ FA19D Abfall– und Stoffflusswirtschaft

Das Land

"Andienungspflicht" für Betriebe? (4)



- Dieses betriebliche Abfallwirtschaftskonzept hat als Voraussetzung zur Beurteilung einer Ausnahme von der Andienungspflicht (ergänzend zu den Vorgaben des § 10 AWG 2002) auch Angaben zu den besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder zu den besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung zu enthalten!
- ...d.h. falls ein Betrieb von der Andienungspflicht nicht entbunden werden will, müssen dazu auch keine Angaben enthalten sein!



"Andienungspflicht" für Betriebe? (5)



- Dabei ist anzumerken, dass es in Zusammenhang mit einer Beurteilung der besonderen Anforderungen an die Sammellogistik bzw. die Abfallbehandlung auch zu Nachforderungen von entsprechenden Unterlagen durch die Behörde kommen kann!
- Diese Nachforderungen sind prinzipiell unabhängig von einer Beurteilung eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes nach § 10 AWG 2002 im Rahmen von Anlagengenehmigungsverfahren.



"Andienungspflicht" für Betriebe? (6)



- Somit ist bei Betrieben, die eine Ausnahme von der Andienungspflicht anstreben auf Basis der Angaben im AWK ein Ermittlungsverfahren durchzuführen:
 - Feststellung der Abfallfraktionen (Art der Abfälle) und Abfallqualitäten unter Beachtung der Vorgaben des StAWG 2004.
 - Für den Bereich der Siedlungsabfälle: Überprüfung des AWK hinsichtlich der besonderen Anforderungen hinsichtlich Sammellogistik bzw.
 Abfallbehandlung. Dabei muss der Betrieb in der Lage sein diese Anforderungen unter Berücksichtigung der Abfallart und -qualität konkret zu definieren.
 - Überprüfung dieser Anforderungen durch die Gemeinde.
 - Entscheidung durch einen Bescheid der Gemeinde.



Beispiel - Feststellung der Abfallfraktionen!



Die Sammlung einer "heizwertreichen Abfallfraktion":

- Unter Berücksichtigung der Aufgabenzuordnung nach § 6 StAWG 2004 kann ein Betrieb eine "heizwertreiche Fraktion" ohne Einschränkung außerhalb des Bereiches der Siedlungsabfälle (d.h. ohne Anteile an Abfällen nach § 4 Abs. 4 StAWG 2004 mit freier Wahl des Entsorgers) bzw. nach Absprache mit der Gemeinde und dem Abfallwirtschaftsverband auch innerhalb der Bereiches der Siedlungsabfälle sammeln.
- Im AWK sind die organisatorischen (Abfall-Trennvorgaben) und anlagentechnischen (innerbetriebliche Sammellogistik) Vorgaben detailliert darzustellen.
- Hinweis: Im AWK ist in diesem Zusammenhang auch besonders auf die Verpflichtung zur getrennten Sammlung von Verpackungen einzugehen ("Verpackungsverordnung" BGBI Nr. 648/1996 i.d.g.F.).
 Das Land



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bei Fragen: E-Mail an erich.gungl@stmk.gv.at



GZ.: FA19D 30.04-01/1993-434 Folie Nr.: 27 / 3. Mai 2007

Abfall- und Stoffflusswirtschaft